

AMTSBLATT

DER STADT
BAMBERG



SONDERAUSGABE

27. September 2021



INHALT

Bekanntmachungen

Eintragung für das Volksbegehren auf
Abberufung des Landtags

Seite 2



Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags (Eintragsfrist vom 14. Oktober bis 27. Oktober 2021)

- 1. Die Stadt Bamberg bildet einen Eintragsbezirk.
- Die Gemeinde ist in Eintragsbezirke eingeteilt.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	Barrierefrei ja / nein
1	Gesamtes Stadtgebiet	Stadt Bamberg Wahlamtgeschäftsstelle Raum 8b im Rathaus Maximiliansplatz Maximiliansplatz 3 96047 Bamberg (Zugang über Eingang Fleischstrasse)	Mo: 08:00 – 18:00 Di: 08:00 – 18:00 Mi: 08:00 – 18:00 Do: 08:00 – 18:00 Fr: 08:00 – 14:00 Darüber hinaus am: 23.10. 10:00 – 13:00 24.10. 10:00 – 13:00 27.10. 08:00 – 20:00	ja

- 2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- 3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
- 4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- 5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
- 6. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021:

Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20

I.

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

II.

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

III.

Die Eintragsfrist beginnt am Donnerstag, dem 14. Oktober 2021, und endet am Mittwoch, dem 27. Oktober 2021 (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden bis spätestens 29. September 2021 zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als Beauftragter des Volksbegehrens wurde

Herr Joachim Layer
(Anschrift: Starzell 29,
84432 Hohenpolding;
Tel. 08084/5031266;
E-Mail: j.layer@t-online.de),

als sein Stellvertreter

Herr Karl Hilz
(Anschrift: Zeitlerstr. 3,
80995 München;
Tel. 089/1402591;
E-Mail: karl.hilz@hilz-muenchen.de)
benannt
(Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

STADT BAMBERG
23.09.2021



Andreas Starke
Oberbürgermeister